

08.02.2017

Schriftliche Anfrage**von Christina Schiller (AL)
und Dr. David Garcia Nuñez (AL)**

Im November 2014 stimmten die Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher der definitiven Einführung der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) zu. Als Referenz für die Abstimmung dienten damals die 1002 Betrunkenen, die 2013 in die ZAB überführt wurden. Wie man dem Tagesanzeiger und der NZZ am Sonntag entnehmen konnte, wurden im Jahr 2016 jedoch rund ein Drittel weniger Personen der ZAB zugeführt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen (alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016):

1. Wie viele der 751 zugeführten Personen waren Männer, wie viele Frauen?
2. Wie viele dieser Personen sind mehrmals in die ZAB zugeführt worden, und wie viele Fälle der insgesamt 751 Personen machen sie aus? Gibt es bei diesen Fällen eine Nachbearbeitung? Wenn Ja, wie sieht diese aus?
3. In wie vielen Fällen hat die Einsatzleitung (EL) der ZAB entschieden, dass die Voraussetzungen für den Verbleib von Anfang an nicht gegeben waren?
4. Wie viele der zugeführten Personen waren unter 18 Jahre, wie viele waren zwischen 18-24 Jahren, wie viele waren zwischen 25-29 Jahren, wie viele waren zwischen 30-39 Jahren, wie viele waren zwischen 40-49 Jahren, wie viele waren zwischen 50-60 Jahren und wie viele waren älter?
5. An welchen Wochentagen wurden wie viele Personen zugeführt? (Aufteilung: Mo/Tag, Mo/Di, Di/Tag, etc.)
6. Wie viele der zugeführten Personen hatten jeweils als Zuweisungsgrund „Eigengefährdung“, „Fremdgefährdung“ oder „Eigen- und Fremdgefährdung“?
7. Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen. Macht die Stadtpolizei von dieser Möglichkeit Gebrauch? Wenn Nein, was sind die Gründe dafür?
8. Wie viele Personen bedurften medizinischer Unterstützung? Wie sah diese aus (Diagnosen, Therapie)? Musste hierbei externe medizinische Hilfe in Anspruch genommen? In wie vielen Fällen war dies der Fall?
9. Wie viele Personen mussten aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation an andere medizinischen Institutionen weitergeleitet werden?
10. Wie viele Personen hatten eine Aufenthaltsdauer unter 1 Stunde, wie viele zwischen 1-3 Stunden, wie viele zwischen 3-6 Stunden, wie viele zwischen 6-9 Stunden, wie viele zwischen 9-12 Stunden und wie viele länger als 12 Stunden?
11. Wie viele der 751 Personen wurden durch die Stadtpolizei zugeführt, wie viele von der Kantonspolizei und wie viele von anderen Gemeindepolizeien? Wie viele wurden allenfalls via Dritte, Spitäler, Schutz und Rettung, der SIP etc. der Stadtpolizei gemeldet und dann der ZAB zugeführt?
12. Wie viele der zugeführten Personen, die durch die Kantonspolizei zugeführt wurden, wurden im Hauptbahnhof aufgegriffen?

13. Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen. Mit welchen anderen Zürcher Polizeikorps hat der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Vereinbarungen abgeschlossen?
14. Wie hoch war der Betriebsaufwand der ZAB (STP und SGD) und wie hoch war der Nettoertrag (STP und SGD) bzw. wie hoch waren die Erträge und Abschreibungen? Wieviel Prozent der Rechnungen werden definitiv bezahlt?
15. Wie hoch wäre der Betriebsaufwand resp. Nettoertrag der ZAB, wenn die ZAB nur von Donnerstag bis Sonntag bzw. von Freitag bis Sonntag geöffnet hätte?

C. Schürch

J. R.